

Satzung des Fördervereins der Wasserburanlage Zilly e. V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wasserburanlage Zilly e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Osterwieck, Ortsteil Zilly.

Die postalische Anschrift lautet:

Förderverein der Wasserburanlage Zilly e.V.

Zilly

Teichdamm 10

38835 Osterwieck

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Erhalts der Wasserburanlage als kulturhistorisches Denkmal in der Ortschaft Zilly. Der Verein setzt sich für die Nutzung der Wasserburanlage ein, die den Interessen der Allgemeinheit dient. Der Verein unterstützt mit seiner Arbeit die Zielstellungen der Denkmalpflege. Der Verein fördert und unterstützt die heimartgeschichtliche Forschung zum historischen Werdegang der Wasserburanlage und tritt für die Veröffentlichung der Ergebnisse ein.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die finanzielle Beteiligung bei Erhaltungsmaßnahmen an der Wasserburanlage verwirklicht. Weiterhin wird der Zweck des Vereins bei der Förderung der Heimatverbundenheit der Einwohner der Ortschaft Zilly, der Förderung der Entwicklung der Ortschaft sowie der Erhöhung der Attraktivität der Ortschaft verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ist ein Mitglied länger als 24 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Sie hat über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Die Vereinssatzung und deren Änderungen
2. Den Jahresabschluss
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Bestellung der Kassenprüfer für 4 Jahre und deren Abberufung
7. Die Beiträge
8. Die Auflösung

